

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



**Insertions-Preis:**  
pro 4 gespaltene Petit-Zeile  
oder deren Raum  
25 Pfg.  
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile  
20 Pfg.

Erscheint  
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und  
Sendungen sind an die Expedition  
Berlin W., Jägerstrasse 73  
zu richten.

**Abonnements-Preis:**  
pro Quartal  
im deutsch. u. österr. Postverb.  
M. 1,50;  
für Streifbandsendung:  
p. Quartal M. 1,75  
" Jahr " 6,75  
**pränumerando.**  
Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Streifbandsendungen sind bei  
der  
Expedition zu bestellen.

**Fachblatt für Uhrmacher.**

Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVII. Jahrgang.

\*

Berlin, den 1. Juni 1893.

\*

No. 11.

Inhalt. Wie kann sich der Uhrmacher an nicht abgeholten Reparaturen schadlos halten, ohne gegen Recht und Gesetz zu verstossen? — Taschenuhrhemmung mit konstanter Kraft. — Vorrichtung, welche das Ablaufen von Federzuehren selbstthätig anzeigt. — Kalendermechanismus mit blitzartiger Sternauslösung. — Dr. M. Hipp †. — Aus der Werkstatt (Drehstuhlspitzenschoner. — Praktisches Verfahren, um Taschenuhrzifferblätter kleiner zu machen). — Sprechsaal. — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

## Wie kann sich der Uhrmacher an nicht abgeholten Reparaturen schadlos halten, ohne gegen Recht und Gesetz zu verstossen?

Von Carl Müller in München.

(Nachdruck verboten.)

Wohl in jedem Handelsgeschäft, in welchem gleichzeitig auch Gegenstände zur Reparatur angenommen werden, ereignet sich mehr oder weniger häufig der Fall, dass solche Gegenstände nicht mehr abgeholt werden, sodass der Geschäftsinhaber vor der Frage steht, auf welche Weise er Befriedigung seiner Forderung suchen soll, bzw. welche Rechte er an den bei ihm hinterlegten Gegenständen hat. Die Lösung dieser Frage ist, soweit sie speziell den Uhrmacher betrifft, im „Briefkasten“ dieses Fachblattes wiederholt versucht worden. Dieselbe kann jedoch infolge der Ungewissheit des zwischen dem Eigenthümer und dem übergebenen Gegenstand obwaltenden Rechtsverhältnisses nicht so kurzweg erfolgen und soll deshalb im Nachstehenden zum Gegenstand weiterer Ausführungen gemacht werden, wobei jedoch bemerkt sei, dass dies hier — schon in Ansehung des zur Verfügung stehenden Raumes — natürlich nicht nach den für die einzelnen Landestheile geltenden Partikular-Gesetzgebungen, sondern nur nach den Normen des grundlegenden Gemeinen Rechts und grosser Gesetzwerke, wie das Allgemeine Preussische Landrecht, geschehen kann.

Das einzige, wahrhaftige Recht, das dem Uhrmacher an einer ihm zur Reparatur übergebenen, nicht mehr abgeholten Uhr in allen Fällen zweifellos zusteht, ist das Retentionsrecht, d. h. die Berechtigung, die Herausgabe des zur Reparatur erhaltenen Gegenstandes jedem Empfangsberechtigten gegenüber, sei es nun der Eigenthümer selbst, oder ein von ihm Beauftragter, oder auch ein neuer Eigenthümer (ein Pfandgläubiger u. s. w.) so lange zu verweigern, bis er für seine Forderung an Auslagen, Arbeitslohn etc. befriedigt ist. Dieses Recht steht dem Uhrmacher selbst dann zu, wenn ihm die betreffende Uhr überhaupt gar nicht vom wahren Eigenthümer, (sondern z. B. von einem Diebe) übergeben worden ist, da seine an der Uhr vollzogene Reparatur eine nützliche Verwendung auf die Sache selbst darstellt.

Ob der Uhrmacher noch weitere Rechte habe, z. B. das Recht, die betreffende Uhr als herrenlos durch „Occupation“ in sein Eigenthum übergehen zu lassen, oder sie als „gefundene Sache“ sich zu-

schreiben zu lassen u. ähnl., kann erst dann gesagt werden, wenn festgestellt ist, welches Rechtsverhältniss sich zwischen dem Eigenthümer und der betreffenden Uhr herausgebildet hat, mit anderen Worten, ob Jener zu irgend einem Zeitpunkt sich entschlossen hat, sein Eigenthum an der Uhr aufzugeben (sie zu «derelinquieren»), oder ob er nur aus anderen Gründen, z. B. aus Vergesslichkeit, Mangel an Mitteln u. s. f. dieselbe nicht mehr abholt; denn nur davon hängt es ab, ob die Uhr z. B. als herrenlos oder, was ein grosser Unterschied ist, als deponirte oder verlorene Sache, d. h. als noch in Jemand's Eigenthum stehend, betrachtet werden muss.

Wenn je durch Aussagen Dritter oder sonstwie festgestellt wird, dass der Eigenthümer aus beliebigen Gründen, z. B. wegen der hohen Reparaturkosten, sein Eigenthum an der zur Reparatur abgelieferten Uhr bewusstermassen aufgegeben hat, so ist der Gegenstand von dem Augenblicke dieses Entschlusses an herrenlos und kann nach gemeinem Recht wie nach den Partikulargesetzgebungen «occupirt» werden, d. h. Jeder, der will, in unserem Falle natürlich der Uhrmacher, kann unanfechtbares Eigenthum an jener Uhr erwerben und dieselbe weiterverkaufen oder sonst nach seinem Belieben über sie verfügen, wie über alle seine anderen Vermögensstücke. Es wird sich aber in Wirklichkeit nur sehr selten feststellen lassen, dass eine beim Uhrmacher zur Reparatur befindliche Uhr in obigem Sinne herrenlos ist, und nach juristischen Grundsätzen besteht im vorliegenden Falle keinerlei Vermuthung dafür, dass der Eigenthümer sein Eigenthum wolle fahren lassen, wie wir es von unbedeutenden weggeworfenen oder auf der Strasse liegenden Gegenständen annehmen dürfen. Andererseits braucht der Occupant nicht einmal zu wissen, dass die Sache herrenlos sei; es kommt nur darauf an, dass sie thatsächlich herrenlos ist, aber allerdings muss er dies, falls sein Eigenthumsrecht bestritten wird, nachweisen können.

Es ist ferner möglich, dass die Uhr nicht abgeholt wird, nicht weil der Eigenthümer sein Eigenthum daran aufgeben wollte, sondern weil er durch äussere Umstände genöthigt war, sie im Stiche zu lassen, wenn er z. B. durch Domizilsveränderung, Krankheit, Kriegsfall u. s. w. am Abholen verhindert war. Hier wird die Uhr nicht herrenlos, kann also nicht occupirt werden, sondern bleibt im Eigenthum ihres ursprünglichen Herrn.

Ein dritter und wohl der häufigste Fall wird der sein, dass der Eigenthümer die Sache, im angenommenen Falle also die Uhr, nicht «derelinquieren» will, sondern bei sich denkt: «Die Reparaturforderung ist mir zu hoch; mag der Uhrmacher die Uhr für sich behalten!» — In diesem